

Empfehlungen Nr. 4 zum Pharmakodex¹**Veranstaltungen, die von Pharmaunternehmen durchgeführt oder unterstützt werden: Kostenbeteiligung der Teilnehmer****Ausgangslage**

Swissmedic hatte am 15. Januar 2006 in oben erwähntem Zusammenhang eine Mitteilung veröffentlicht: „Zum Verbot des Versprechens und Annehmens geldwerter Vorteile gemäss Artikel 33 des Heilmittelgesetzes² insb. in Zusammenhang mit der Unterstützung der Weiter- und Fortbildung von Medizinalpersonen durch die Pharmaindustrie“³. Diese Mitteilung stiess in der Praxis auf geteilte Aufnahme – nicht zuletzt, weil umstritten ist, ob die Teilnahme von Fachpersonen an Veranstaltungen, die von Pharmaunternehmen durchgeführt oder unterstützt werden, unter dem Gesichtspunkt von Art. 33 HMG tatsächlich kritisch ist.

Der Pharmakodex (PK) bestimmt bereits seit dem 1. Januar 2004, dass die Pharmaunternehmen von den an einer Veranstaltung teilnehmenden Fachpersonen im Interesse deren Unabhängigkeit grundsätzlich einen *angemessenen Kostenbeitrag* verlangen (Ziffer 33 PK). Der PK legt dafür keinen bestimmten Betrag oder Kostenanteil fest, sondern führt dazu aus, dass bei der Bemessung des Kostenbeitrages namentlich die Dauer der Veranstaltung, deren Ort, dessen Entfernung vom Domizil der Teilnehmer und die berufliche Stellung der teilnehmenden Fachpersonen zu berücksichtigen sind (Ziffer 331 PK).

Da das Bedürfnis nach einer Harmonisierung der Praxis zunehmend erkennbar wurde, führte scienceindustries im Mai / Juni 2009 bei den Unterzeichnern des PK eine Umfrage zur Handhabung der entsprechenden PK-Regeln durch. Sie ergab, dass die Pharmaunternehmen von den Teilnehmern an Veranstaltungen, die sie durchführen oder unterstützen, grossmehrheitlich Kostenbeteiligungen in der Grössenordnung erheben, wie sie Swissmedic in ihrer oben erwähnten Mitteilung postuliert hat.

Empfehlungen

Das Kodex-Sekretariat empfiehlt den Pharmaunternehmen, die Kostenbeteiligung im Rahmen der Ziffer 33 PK wie folgt zu handhaben:

1. Die Pharmaunternehmen verlangen als Veranstalter bzw. sorgen als Sponsoren einer Veranstaltung dafür, dass die eingeladenen Teilnehmer Kostenbeiträge in folgender Höhe leisten:
 - a. Fachpersonen (Ziffer 133 PK): $\geq 33\%$
 - b. Fachpersonen in Weiterbildung gemäss Weiterbildungsordnung der FMH⁴: $\geq 20\%$
2. Die Kostenbeiträge sind im Einzelfall auf folgender Grundlage zu berechnen:
 - a. Veranstaltungen, die von einem Pharmaunternehmen selbst oder in seinem Auftrag von einem Organisator vorbereitet und durchgeführt werden:

Massgebend ist der für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung gesamthaft extern (d.h. ausserhalb des betroffenen Pharmaunternehmens) anfallende Kostenaufwand.
 - b. Veranstaltungen, die von Fachgesellschaften, Universitäten, Kliniken, Fachpersonen oder andern Institutionen vorbereitet und durchgeführt oder in deren Auftrag von einem Organisator

¹ <http://www.scienceindustries.ch/engagements/pharmakodex-und-pharma-kooperations-kodex>

² <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002716/index.html#a33>

³ Publiziert auf der Swissmedic-Webpage „Arzneimittelwerbung – Versprechen und Annehmen geldwerter Vorteile“ (<https://www.swissmedic.ch/marktueberwachung/00135/00136/00140/00142/00143/00988/index.html?lang=de>) sowie im Swissmedic-Journal 01-2006, S. 20 ff. (<https://www.swissmedic.ch/ueber/00134/00441/00445/00566/00583/index.html?lang=de>)

⁴ http://www.fmh.ch/bildung-siwf/weiterbildung_allgemein.html

* PK: Pharmakodex; PKK: Pharma-Kooperations-Kodex

vorbereitet und durchgeführt sowie von Pharmaunternehmen unterstützt (gesponsert) werden:

Massgebend ist der vom Veranstalter oder von dem in seinem Auftrag tätigen Organisator ausgewiesene, gesamthaft anfallende Kostenaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung.

3. Die im Einzelfall erhobenen Kostenbeiträge können, um die Abrechnung rationell zu handhaben, geringfügig auf- oder abgerundet werden.

Auszug der im vorliegenden Zusammenhang relevanten PK-Regeln

13 Begriffe [Auszug: Definition der Fachpersonen und der Veranstaltungen]

133 *Fachpersonen*: Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die insbesondere in der Praxis oder im Spital tätig sind, sowie in Detailhandelsbetrieben tätige Apotheker und Drogisten, überdies Personen, die gemäss dem schweizerischen Heilmittelrecht zur Verschreibung, Abgabe oder Anwendung von Arzneimitteln der Humanmedizin berechtigt sind.

135 *Veranstaltungen*: Anlässe, die von einem Pharmaunternehmen oder im Namen eines solchen organisiert oder durchgeführt oder von diesem finanziell oder anderweitig unterstützt werden, wie z.B. Symposien oder Kongresse, Zusammenkünfte von Fachpersonen, Beratungsgremien oder zur Planung klinischer Versuche oder nicht-interventioneller Untersuchungen oder zur Ausbildung von Prüfern für klinische Versuche, Besuche und Besichtigungen von Forschungs- oder Herstellungsbetrieben von Pharmaunternehmen.

33 Kostenbeteiligung der Teilnehmer

331 Die Pharmaunternehmen verlangen von den an einer Veranstaltung teilnehmenden Fachpersonen im Interesse deren Unabhängigkeit grundsätzlich einen angemessenen Kostenbeitrag. Bei der Bemessung des Kostenbeitrages berücksichtigen sie namentlich die Dauer der Veranstaltung, deren Ort, dessen Entfernung vom Domizil der Teilnehmer und die berufliche Stellung der teilnehmenden Fachpersonen.

332 Von Fachpersonen in Weiterbildung kann ein reduzierter Kostenbeitrag erhoben werden.

333 Bei Veranstaltungen in der Schweiz, die weniger als einen Tag dauern, kann von einem Kostenbeitrag abgesehen werden.

334 Diese Regeln gelten auch für Veranstaltungen, die von Pharmaunternehmen finanziell unterstützt werden. Sie sind bei der vertraglichen Regelung der Unterstützung (Ziffer 362) zu beachten.

335 Laden Pharmaunternehmen Fachpersonen an eine Veranstaltung ein, die von Fachgesellschaften, Universitäten, Kliniken, Fachpersonen oder andern Institutionen angeboten oder durchgeführt werden, so verlangen sie von ihnen im gleichen Sinn einen angemessenen Kostenbeitrag.

336 Die Pharmaunternehmen dürfen den Teilnehmern die Kostenbeiträge weder ganz noch teilweise zurückerstatten oder zurückerstatten lassen.

34 Finanzielle Unterstützung von Fachpersonen als Teilnehmer an Veranstaltungen

341 Die Pharmaunternehmen dürfen den Fachpersonen allein für die Zeit, die sie als Teilnehmer an einer Veranstaltung verbringen, keine finanzielle Abgeltung zukommen lassen.

342 Gewährt ein Pharmaunternehmen einer Fachperson für die Teilnahme an einer Veranstaltung mit internationaler Beteiligung finanzielle Unterstützung, so gelten dafür das Recht und die Rechtsprechung desjenigen Landes, in dem die Fachperson ihren Beruf ausübt.